

Satzung

des

Freundeskreises Schiedsrichtervereinigung Offenbach e. V.

I. Name und Organe

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Offenbach e. V.". Sitz des Vereins ist Obertshausen, Kreis Offenbach/Main-Land.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Offenbach e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne § 52 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
 - a) Sport allgemein, insbesondere den Fußballsport und das Schiedsrichterwesen zu pflegen und zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Seminare und Tagungen
 - b) Sportveranstaltungen
 - c) Lehrgänge und Veranstaltungen zur Schulung in Regelkenntnissen
 - d) Darstellung des Sportes und des Schiedsrichterwesens in der Öffentlichkeit
 - e) Kontaktgespräche
- (4) Der Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Offenbach e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises Schiedsrichtervereinigung Offenbach e. V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken nicht entsprechen oder durch unangemessen hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Niemand erhält bei seinen Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen zurück. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Fußball-Verband e. V., mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich gemäß den satzungsmäßigen Zielen des Freundeskreises Schiedsrichtervereinigung Offenbach e. V. zu verwenden.
- (6) Der Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Offenbach e. V. kann durch Beschluß des Vorstandes höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen.
- (7) Der Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Offenbach e. V. darf seine Erträge durch Beschluß des Vorstandes teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzung

Die Mitgliedschaft in dem Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Offenbach e. V. kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und die Satzung des Vereins akzeptiert.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Genehmigung eines beim Vorstand zu stellenden Aufnahmeantrages. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Ein Aufnahmeantrag bedarf der Zeichnung durch zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod bei natürlichen Personen
- d) durch Auflösung, Aufhebung oder Konkurs bei juristischen Personen.

§ 7 Ausschluß eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten mit Stimmenmehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (2) Als vereinschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) das Ansehen des Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Offenbach e. V. ernstlich schädigt,
 - b) gröblich gegen Satzungsbestimmungen des Vereins verstößt,
 - c) vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an Dritte weitergibt,
 - d) Gelder, die dem Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Offenbach e. V. gehören oder ihm zur Verfügung stehen, veruntreut oder
 - e) die Beiträge trotz Zahlungsfähigkeit und schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat.

§ 8 Persönlichkeitsschutz und Mitgliederkartei

(1) Niemand darf Adressen oder personenbezogenen Daten von Mitgliedern an Unbefugte weitergeben.

(2) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Offenbach e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in der Vereinszeitung OF(F)SIDE sowie auf seiner Homepage www.FSVO.de und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Wer mit der Veröffentlichung seiner personengebundenen Daten (Texte und/oder Bilder) hat das Recht des Widerspruchs.

Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte muss die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit haben oder zeitnah durch eine entsprechende Schulung erwerben. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten beträgt zwei Jahre, analog § 19 Amtszeit und Wahl.

III. Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben und Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr ist der Vorstand verantwortlich.

§ 10 Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Sie wählt den Vorstand, bis zu drei Kassenrevisoren und entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokollführung und die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt einem Protokollführer, den die Mitgliederversammlung wählt.
- (4) Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereines. Gästen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
- (5) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11 Einberufung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder ist der Vorstand unverzüglich zur Einberufung verpflichtet. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung zu stellen.

§ 12 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder spätestens sieben Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so lädt der Vorstand binnen drei Monaten erneut ein. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 13 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (2) Jede natürliche Person hat eine Stimme.

- (3) Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte, hat seine Bevollmächtigung, gegebenenfalls durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder ähnliches, zu beweisen.
- (4) Juristische Personen, die von Mitgliedern des Vereins beherrscht werden, haben kein Stimmrecht.
- (5) Mitglieder, über deren Ausschluß auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, haben nur bei dem Tagesordnungspunkt der ihren Ausschluß betrifft Stimmrecht.

IV. Der Vorstand

§ 14 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer wählen, der beratendes Mitglied des Vorstandes ist.
- (3) Beratende Mitglieder zählen selbst nicht als Vorstandsmitglieder. Sie sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 15 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereines nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung des Vereins und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand kann Mitglieder bei vereinsschädigenden Verhalten einstimmig ausschließen.

§ 16 Vertretungsberechtigung

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand in Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand für solche Rechtshandlungen bevollmächtigt werden, die sein Tätigkeitsfeld üblicherweise mit sich bringt. Diese Vollmacht bedarf der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder und ist auf die jeweilige Person des Geschäftsführers beschränkt.
- (3) Besteht der Vorstand nur noch aus dem Vorsitzenden, so bedarf es nur noch dessen Unterschrift.

§ 17 Einberufung und Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende ruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt dem stellvertretenden Vorsitzenden diese Funktion zu.
- (2) Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich oder mündlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von vier Tagen zu laden. Auf Wunsch der beiden übrigen Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Hier bedarf es der Einstimmigkeit.
- (5) Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 18 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand bzw. dem Geschäftsführer Buch zu führen.
- (2) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine vorzeitige Kassenprüfung durch die Prüfer beschliessen.
- (4) Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 19 Amtszeit und Wahl

- (1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im dritten Wahlgang genügt relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

V. Wahlen und Abstimmungen

§ 20 Geschäftsordnungsvorschriften

Wahlen und Abstimmungen finden auf Antrag eines Mitgliedes geheim statt. Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Befragung des Kandidaten oder eine Personaldebatte statt.

§ 21 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind nur natürliche Personen die Mitglied des Vereines sind und deren Einverständnis zur Kandidatur einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt wurde.
- (2) Bei Abwesenheit muß die Bereitschaft zur Kandidatur vorher schriftlich erklärt werden.

§ 22 Abstimmungen über Ausschluß und Abwahl

- (1) Ausschlüsse und Abwahlen sind unter Angabe des Betroffenen in der Tagesordnung anzukündigen.
- (2) Für Abwahlen ist die qualifizierende Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Betroffenen haben hierbei Stimmrecht. Die Abstimmung hat geheim stattzufinden.
- (3) Für Ausschlüsse ist die Mehrheit der satzungsmäßigen und amtierenden Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 23 Abstimmung über Anträge

Zur Annahme eines Antrags ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 24 Mitgliedsbeitrag und Ehrenamtspauschale

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe beschließen.

(2) Für den Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Offenbach ehrenamtlich Tätige können Aufwendersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen erhalten. Der Aufwendersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung bezahlt werden (Ehrenamtspauschale). Zur Zahlung einer Ehrenamtspauschale ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 25 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 26 Auflösung

- (1) Der Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Offenbach e. V. kann sich auf Empfehlung des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung auflösen.
- (2) Hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13. April 1992, am 26. Mai 1992 errichtet. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Offenbach am Main in Kraft.

Der § 10 (2) und § 12 (1) dieser Satzung wurde am 8. November 2002 geändert. Die geänderte Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Offenbach am Main in Kraft.

Der § 8 (2) und § 24 (2) dieser Satzung wurde am 1. Dezember 2010 geändert (die Änderungen sind fett, kursiv und unterstrichen dargestellt). Die geänderte Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Offenbach am Main in Kraft.